

# **Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Triefenbachtal" im Landkreis Südliche Weinstraße vom 7. Dezember 1988**

Aufgrund des § 18 des Landespflegegesetzes in der ab 1. Mai 1987 geltenden Fassung (GVBl. S. 70) wird verordnet:

## **§ 1**

- (1) Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Landschaftsschutzgebiet bestimmt. Es trägt die Bezeichnung "Triefenbachtal".
- (2) Die §§ 3 bis 7 gelten nicht für Flächen im Geltungsbereich eines bestehenden Bebauungsplanes, für die eine bauliche Nutzung festgesetzt ist sowie für Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile i. S. des § 34 des Baugesetzbuches.
- (3) Die §§ 3 bis 7 gelten ferner nicht für Abbauflächen von Bodenschätzen, für die beim Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung eine behördliche Abbaugenehmigung erteilt war.

## **§ 2**

- (1) Das etwa 80 ha große Gebiet liegt in den Gemarkungen Edenkoben, Venningen und Altdorf.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:  
Beginnend im Westen entlang der A 65 in der Gemarkung Venningen bzw. Edenkoben in nördlicher Richtung bis zum Mühlbach Pl.-Nr. 1332/8, dann dem Mühlbach Pl.-Nr. 1332/8, 6163/2 und 6163 in östlicher bzw. südöstlicher Richtung folgend bis zur westlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Pl.-Nr. 277. Dieser westlichen Grundstücksgrenze folgend und weiter entlang der südöstlichen Grundstücksgrenze desselben Grundstückes bis zur südwestlichen Begrenzung des Grundstückes Pl.-Nr. 277/1, dann dieser folgend bis zum Mühlbach Pl.-Nr. 6163.

Anschließend verläuft die Begrenzung des Landschaftsschutzgebietes entlang des Mühlbaches in südlicher und dann in östlicher Richtung.

Danach folgt sie dem Weg Pl.-Nr. 6163/3 in östlicher Richtung. Nach Überquerung der L 542 Pl.-Nr. 5985 in östlicher Richtung und gerader Linie bildet die Wiesenstraße Pl.-Nr.

170/23 und die Domprobst-Dr.-Weindel-Straße die Grenze.

Weiter in östlicher Richtung dem Weg Pl.-Nr. 7599 folgend, dann in nördlicher Richtung abknickend dem Weg, Pl.-Nr. 7620 folgend bis zum Weg Pl.-Nr. 7626 und weiter in östlicher Richtung dem Weg 7626 folgend bis zur östlichen Begrenzung des Landschaftsschutzgebietes, dem Weg Pl.-Nr. 985.

Die Grenze verläuft anschließend weiter in westlicher Richtung den Weg Pl.-Nr. 1062 bzw.

Pl.-Nr. 7584 folgend, dann in südöstlicher Richtung abknickend bis zum Haßlichfeldweg Pl.-Nr. 7463, diesem in westlicher Richtung folgend, die L 542 Pl.-Nr. 7459 in gerade Linie überquerend und dem Weg Pl.-Nr. 7230 in westlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt folgend.

- (3) Soweit Wege als Begrenzung angegeben sind, gehören diese nicht zum Landschaftsschutzgebiet.

Soweit Gräben die Grenze des Landschaftsschutzgebietes bilden, gehören diese zum Landschaftsschutzgebiet.

### § 3

- (1) Schutzzweck ist

1. die Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Triefenbachtalles mit seinen Wiesen, seinem Gehölzbestand und seiner Tierwelt sowie seinem Bach- und Grabensystem,
2. die Wiederherstellung und Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zur Erfüllung der ökologischen Funktion als Regenerations- und Ausgleichsraum im Netz der südpfälzischen Biotope sowie zur Schaffung einer ausreichenden Lebens- und Erholungsqualität.

### § 4

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, ohne Genehmigung der Landespflegebehörde:

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
2. feste oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder zu erweitern oder sonstige ge-

werbliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern,

3. Kies-, Sand-, Ton- oder Lehmgruben sowie sonstige Erdaufschlüsse anzulegen oder  
zu erweitern,
4. die bisherige Bodengestaltung durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten zu verän-  
dern,
5. Gewässer herzustellen, zu beseitigen oder umzugestalten oder Feuchtgebiete oder  
Ufer von Gewässern zu verändern sowie jegliche Entwässerungsmaßnahmen  
durchzuführen,
6. Energiefreileitungen oder sonstige freie Drahtleitungen zu errichten,
7. Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl,  
Elektrizität  
oder Wärme zu verlegen,
8. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze oder  
ähnliche Freizeiteinrichtungen anzulegen oder zu erweitern,
9. Material- oder Abfalllagerplätze (einschließlich Schrottlagerplätzen und  
Autofriedhö-  
fen) anzulegen oder zu erweitern,
10. Motorsportanlagen oder Flugplätze (einschließlich Modellflugplätzen) zu errichten  
oder  
zu erweitern,
11. Motorsportveranstaltungen durchzuführen,
12. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraft-  
fahrzeugen zu fahren oder zu parken,
13. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau sowie von  
Verkehrsanlagen  
für schienengebundene Fahrzeuge durchzuführen,
14. auf anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen zu lagern, zu zelten,  
Wohnwagen  
oder Wohnmobile aufzustellen, ausgenommen ist das Aufstellen von Wohn- und  
Gerätewagen an Baustellen für die Dauer der Bauzeit sowie von  
Waldarbeiterschutzwagen,
15. bedeutsame Landschaftsbestandteile, wie Hecken, Bäume, Feldgehölze, Teiche,  
Schilf-, Rohr- oder Riedbestände, Feuchtwiesen oder Trockenrasen zu beseitigen  
oder zu beschädigen,
16. Wald zu roden,
17. Flächen erstmals aufzuforsten,
18. Einfriedigungen aller Art (einschließlich Hecken und Baumreihen) zu errichten oder  
zu  
erweitern,

19. Inschriften, Plakate, Markierungen, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen oder aufzu-  
stellen, soweit diese nicht ausschließlich Ortshinweise, Hinweise auf Betriebsstätten oder Markierungen von Wander- oder Reitwegen darstellen oder auf den Schutz des Gebietes hinweisen (in diesen Fällen dürfen nur solche von geringer Größe und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigender Gestaltung verwendet werden.),
  20. Wiesen- oder Brachflächen in Ackerland umzuwandeln,
  21. außerhalb der ausgewiesenen Reitwege zu reiten,
  22. freistehende Hochsitze außerhalb baumbestandener Flächen zu errichten,
  23. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen mit chemischen Mitteln oder während der Zeit vom 15. März bis 15. September durchzuführen. Dabei soll das Landschaftsbild geschont und gepflegt werden.
- (2) Die Genehmigung nach Abs. 1 kann nur versagt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes (§ 3) nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Das Gleiche gilt, wenn ein planerischer Nachweis für im Einzelfall erforderliche Verhütungs- oder Ausgleichsmaßnahmen nicht erbracht wird.
  - (3) Die Genehmigung nach Abs. 1 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die Landespflegebehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat.
  - (4) Die Genehmigung nach Abs. 1 wird von der unteren Landespflegebehörde bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße erteilt.

## § 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf
  1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes (dazu gehört auch die Errichtung von Weidezäunen und -tränken sowie forstlichen Kulturzäunen) mit den Einschränkungen des § 4 Abs. 1 Nr. 15, 18 und 20,
  2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
  3. die Unterhaltung und Erneuerung öffentlicher Einrichtungen sowie von Anlagen der öffentlichen Energieversorgung aufgrund gesetzlicher Verpflichtung, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.
- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Landespflegebehörde angeordneten oder zugelassenen landespflegerischen Maßnahmen.

## § 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer ohne Genehmigung entgegen

1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen errichtet oder erweitert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 feste oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder erweitert oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet oder erweitert,
3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Steinbrüche, Kies-, Sand-, Ton- oder Lehmgruben sowie sonstige Erdaufschlüsse anlegt oder erweitert,
4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten verändert,
5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Gewässer herstellt, beseitigt oder umgestaltet oder Feuchtgebiete oder Ufer von Gewässern verändert,
6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Energiefreileitungen oder sonstige freie Drahtleitungen errichtet,
7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität oder Wärme verlegt,
8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze oder ähnliche Freizeiteinrichtungen anlegt oder erweitert,
9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 Material- oder Abfalllagerplätze (einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe) anlegt oder erweitert,
10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 Motorsportanlagen oder Flugplätze (einschließlich Modellflugplätzen) errichtet oder erweitert,
11. § 4 Abs. 1 Nr. 11 Motorsportveranstaltungen durchführt,
12. § 4 Abs. 1 Nr. 12 außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen fährt oder parkt,
13. § 4 Abs. 1 Nr. 13 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau sowie von Verkehrsanlagen für schienengebundene Fahrzeuge durchführt,
14. § 4 Abs. 1 Nr. 14 auf anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen lagert, zeltet, Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt,
15. § 4 Abs. 1 Nr. 15 bedeutsame Landschaftsbestandteile, wie Hecken, Bäume, Feldgehölze, Teiche, Schilf-, Rohr- und Riedbestände, Feuchtwiesen oder Trockenrasen beseitigt oder beschädigt,
16. § 4 Abs. 1 Nr. 16 Wald rodet,
17. § 4 Abs. 1 Nr. 17 Flächen erstmals aufforstet,
18. § 4 Abs. 1 Nr. 18 Einfriedungen aller Art (einschließlich Hecken und Baumreihen) errichtet oder erweitert,

19. § 4 Abs. 1 Nr. 19 Inschriften, Plakate, Markierungen, Bild- oder Schrifftafeln anbringt oder aufstellt,
20. § 4 Abs. 1 Nr. 20 Wiesen- oder Brachflächen umwandelt,
21. § 4 Abs. 1 Nr. 21 außerhalb der ausgewiesenen Reitwege reitet,
22. § 4 Abs. 1 Nr. 22 freistehende Hochsitze außerhalb baumbestandener Flächen errichtet,
23. § 4 Abs. 1 Nr. 23 Gewässerunterhaltungsmaßnahmen mit chemischen Mitteln oder während der Zeit vom 15. März bis 15. September durchführt.

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Landau i.d.Pf., den 07.12.1988  
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße  
Untere Landespflegebehörde

gez.  
Weber  
Landrat